

Die Seminartrainer-Stornoversicherung bietet Versicherungsschutz bei Absage/Abbruch des Seminars aufgrund unerwartetem Ausfall des Trainers wegen:

- plötzlich eintretender schwerer Erkrankung, schwerer unfallbedingter Körperverletzung, Tod oder Lockerung von implantierten Gelenken;
- Schwangerschaft, wenn die Schwangerschaft erst nach der Anmeldung des ersten Seminarteilnehmers festgestellt wurde und das Seminar in die Zeit des Mutterschutzes fällt;
- schwerer Schwangerschaftskomplikationen.

Welche Kosten können versichert werden?

- gebuchte Seminarräume und Seminarausstattung (z.B. Beamer)
- gebuchte Hotelübernachtung und Verpflegung für Seminartrainer und Seminarteilnehmer
- gebuchte Hin- und Rückreise zum Seminarort für Seminartrainer und Seminarteilnehmer

Die Prämie beträgt 5 % der zu versichernden Kosten.

Mindestprämie pro Abschluss € 5,-

Pro Seminar können € 10.000,- versichert werden.

Höhere Versicherungssummen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der EUROPÄISCHEN gültig.

Die Versicherung muss **spätestens 30 Tage vor Seminarbeginn** abgeschlossen werden.

Wichtig: Besteht das Seminar aus **mehreren Blöcken**, ist jeder Block einzeln zu versichern.

Welche Kosten werden ersetzt?

Absage

→ Ersatz der Stornokosten für die versicherten Leistungen bei Absage des Seminars

Abbruch

→ Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile der versicherten Leistungen

→ Zusätzliche Rückreisekosten (falls Rückreise mitgebucht und mitversichert)

Kostenersatz maximal bis zu den versicherten Kosten (= Versicherungssumme)

Versicherungsschutz gilt für das im Versicherungsnachweis angegebene Seminar (Dauer max. 31 Tage) bei Ausfall des im Versicherungsnachweis namentlich genannten Seminartrainers. Als Vertragsgrundlage gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für die Seminartrainer-Stornoversicherung 2011 (ERV-VB Seminartrainer 2011, siehe Seite 2). Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Auf den Versicherungsvertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Durch die Prämienzahlung erklärt sich der Versicherungsnehmer mit den angeführten Bestimmungen und Versicherungsbedingungen einverstanden. Europäische Reiseversicherung AG. Firmenbuch HG Wien FN 55418y, DVR-Nr. 0490083. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Stornierung/Abbruch in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen:

- generell Dialyse, Organtransplantationen, Aids und Schizophrenie;
- psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens);
- Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie und Multiple Sklerose; wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsabschluss (bei Absage) bzw. Seminarbeginn (bei Abbruch) stationär behandelt wurden.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Wenn Sie das Seminar absagen oder abbrechen müssen, stornieren Sie bitte unverzüglich bei der Buchungsstelle und verständigen Sie gleichzeitig das Service Center der EUROPÄISCHEN (per Fax, Post oder E-Mail). Geben Sie dabei folgende Daten bekannt: Vor- und Zuname, Adresse, Seminartermin, Absage/Abbruchdatum und -grund, Buchungsbestätigung und Versicherungsnachweis.

Bei Erkrankung/Unfall lassen Sie sich bitte ein detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht ausstellen – verwenden Sie dazu das Schadensformular. Legen Sie die Krankmeldung bei der Sozialversicherung und die Bestätigung über verordnete Medikamente bei.

Das Schadensformular können Sie telefonisch, per Fax, Post oder E-Mail anfordern oder von unserer Internetseite herunterladen.

Europäische Reiseversicherung AG

Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien

Service Center: Tel. +43/1/317 25 00-73930, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für die Seminartrainer-Stornoversicherung 2011 (ERV-VB Seminartrainer 2011)

Beachten Sie, dass nur jene Teile gelten, die dem Leistungsumfang Ihres Versicherungspaketes entsprechen.

Artikel 1 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz gilt für das im Versicherungsnachweis angegebene Seminar bei Ausfall des im Versicherungsnachweis namentlich genannten Seminartrainers (siehe Art. 3).

Artikel 2 Wann gilt der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz gilt für ein Seminar und beginnt mit Versicherungsabschluss.
- Versicherbare Leistungen sind:
 - gebuchte Seminarräume und Seminarausstattung (z.B. Beamer)
 - gebuchte Hotelübernachtung und Verpflegung für Seminartrainer und Seminararteilnehmer
 - gebuchte Hin- und Rückreise zum Seminarort für Seminartrainer und Seminararteilnehmer
- Als Seminar werden Fort- und Weiterbildungsangebote bezeichnet, die in Form einer ein- oder mehrtägigen Veranstaltung abgehalten werden. Besteht das Seminar aus mehreren Blöcken, ist jeder Block einzeln zu versichern.
- Die Versicherung muss spätestens 30 Tage vor Seminarbeginn abgeschlossen werden.
- Die Prämie ist bei Versicherungsabschluss zu bezahlen.

Artikel 3 Was ist versichert?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn das Seminar aus einem der folgenden Gründe abgesagt oder abgebrochen werden muss:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod des Seminartrainers.
Psychische Erkrankungen, die erstmals auftreten, sind versichert, wenn dadurch ein stationärer Krankenhausaufenthalt oder eine Behandlung durch einen Facharzt der Psychiatrie erforderlich wird.
Bestehende Leiden (siehe jedoch Art. 5) sind nur dann versichert, wenn sie unerwartet akut werden;
- Lockerung von implantierten Gelenken des Seminartrainers, wenn sich daraus für das Seminar zwingend die Unfähigkeit der Seminarteilnahme ergibt;
- Schwangerschaft der Seminartrainerin, wenn die Schwangerschaft erst nach der Anmeldung des ersten Seminarteilnehmers festgestellt wurde und das Seminar in die Zeit des Mutterschutzes fällt. Wurde die Schwangerschaft bereits davor festgestellt, werden die Stornokosten nur übernommen, wenn schwere Schwangerschaftskomplikationen (diese müssen ärztlich bestätigt sein) der Seminartrainerin auftreten.

Artikel 4 Wie hoch ist die Entschädigung?

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

- bei Absage des versicherten Seminars jene Stornokosten für die versicherten Leistungen, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich geschuldet sind.
- bei Abbruch
 - die bezahlten, aber nicht genutzten Teile der versicherten Leistungen (exkl. Rückreisetickets);
 - die durch die vorzeitige Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkosten, wenn die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die durch Nichtverwendbarkeit oder nur teilweise Verwendbarkeit gebuchter Rückreisetickets oder sonstiger Fahrausweise entstehen. Bei Erstattung der Rückreisekosten wird bezüglich Art und Klasse des Transportmittels auf die gebuchte Qualität abgestellt.

Artikel 5 Was ist nicht versichert (Ausschlüsse)?

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Seminartrainer herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
- für Ereignisse, die mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
- für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Seminartrainer aktiv daran teilnimmt;
- für Ereignisse, die durch Selbstmord oder Selbstmordversuch des Seminartrainers ausgelöst werden;
- für Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
- für Ereignisse, die durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
- für Ereignisse, die der Seminartrainer infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
- wenn Absage/Abbruch in Zusammenhang steht mit folgenden Erkrankungen oder Behandlungen
 - Dialyse, Organtransplantationen, Aids, Schizophrenie;
 - psychische Erkrankungen (mit Ausnahme des erstmaligen Auftretens siehe Art. 3, Pkt. 1.);
 - wenn diese innerhalb von zwölf Monaten vor Versicherungsabschluss (bei Absage) bzw. Seminarbeginn (bei Abbruch) stationär behandelt wurden: Herzkrankungen, Schlaganfall, Krebsleiden, Diabetes (Typ 1), Epilepsie, Multiple Sklerose;
- wenn der Grund für die Absage bei Versicherungsabschluss bzw. der Abbruchgrund bei Seminarbeginn bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
- wenn der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 6, Pkt. 6.) die Unfähigkeit der Seminarteilnahme nicht bestätigt;
- wenn der Grund für die Absage in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.

Artikel 6

Was ist zur Wahrung des Versicherungsschutzes zu beachten (Obliegenheiten)?

Der Seminartrainer hat – bei sonstiger Leistungsfreiheit –

- bei Eintritt eines versicherten Grundes für die Absage unverzüglich die versicherten Leistungen zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Grundes für Absage/Abbruch zu melden;
- bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes (bei Abbruch vom Arzt vor Ort) ausstellen zu lassen;
- unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:
 - Versicherungsnachweis;
 - bei Absage: Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular;
 - Buchungsbestätigung;
 - nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets);
 - bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;
 - sonstige Belege über den Versicherungsfall;
- dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden, Ärzte, Krankenhäuser, Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;
- sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer beauftragten Ärzte untersuchen zu lassen.

Artikel 7

Wie müssen Erklärungen abgegeben werden?

Für Anzeigen und Erklärungen an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.

Artikel 8

Was gilt bei Ansprüchen aus anderen Versicherungen (Subsidiarität)?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 9

Wann ist die Entschädigung fällig?

- Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.
